Ausweisung von

Landschaftsschutzgebieten

Verfahrensbuch

Dezernat 53.3

Stand: 29.07.2025

**Vorwort**

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungs- und Festsetzungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Wir haben die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der vom Regierungspräsidium Gießen zu führenden Verfahren auszuloten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatern - den Ablauf zahlreicher Zulassungs- und Festsetzungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u.a. festgestellt, dass viele von den Betroffenen (Antragsteller, Nachbarn, Grundstückseigentümer, Verbände u. a.) über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die oft durch diesen Umstand verursachten Verständnisschwierigkeiten sind vermeidbar.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des Verfahrens zu unterrichten.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Verfahrenskonto vor, das wir eröffnen wollen. Es bietet für Betroffene und Interessierte die Möglichkeit sich jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.

Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise erörtern wir in dieser Broschüre.

Schließlich erfahren Sie die Namen der für das Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller, Bürger, Verbände etc. als Kunden betrachtet.

In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen.

Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

**Inhaltsübersicht**

1. Das Verfahren zur Ausweisung von   
LANDSCHAFTSschutzgebieten

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.3 Arten des Ausweisungsverfahrens

2. Der Verfahrensablauf

2.1 Station 0 - Grundlagenerfassung 9

2.2 Station 1 - Anhörungsverfahren

2.3 Station 2 - Entscheidung

2.4 Zeitlicher Ablauf

3. Zeitmanagement/Verfahrenskonto

4. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

5. Ihre Ansprechpartner im Regierungspräsidium

# 1. Das Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

## 1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

In Hessen sollen Schutz und Nutzung der Landschaft als Lebensraum gleichberechtigte Partner werden. Denn wer die Umwelt erhält und schützt, sichert unsere Lebensgrundlagen für die Zukunft und damit auch die Grundlagen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Es gilt, unsere natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden, Wasser und Luft sowie die Lebensräume der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu schützen und - womöglich - auszubauen.

Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Intensivierung der Bodenbewirtschaftung, durch die Technisierung der Landwirtschaft, aber auch durch unser verändertes Freizeit- und Konsumverhalten schwindet die "Vielfalt der Natur" in einem atemberaubenden Tempo. Immer mehr heimische Tier- und Pflanzenarten unserer Kulturlandschaft sind in ihrem Bestand bedroht.

Um die von Menschen geprägte Kulturlandschaft zu erhalten, werden geeignete großräumige Gebiete unter Landschaftsschutz gestellt.

**Landschaftsschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen. Anders als beim Naturschutzgebiet kann ein Landschaftsschutzgebiet aber auch zum Zwecke der Erholung oder wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der (Kultur-) Landschaft ausgewiesen werden.**

Andere Nutzungen sind zulässig, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den Regelungen der Verordnung widersprechen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlage sind insbesondere § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 21 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) zu nennen, die nachfolgend auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben sind:

***§ 26 BNatSchG – Landschaftsschutzgebiete***

1. ***Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist***

***1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,***

***2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder***

***3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.***

1. ***In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.***

***§ 21 HeNatG – Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft***

1. ***Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Natura 2000-Gebieten, Biosphärenregionen, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich nach den §§ 23 bis 26, 28, 29 oder 35 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen.***
2. ***Gebiete nach § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes können nur durch Gesetz unter Beachtung von § 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes als Nationales Naturmonument festgesetzt werden.***
3. ***Die Erklärung zur Biosphärenregion nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes darf erst nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erfolgen. Biosphärenregionen können auch als Biosphärenreservate bezeichnet werden.***
4. ***Gebiete, die zu Naturparken bestimmt werden sollen, müssen die Anforderungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen und abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes,***

***1. mindestens 30 000 Hektar groß sein, wobei der Anteil unzerschnittener, verkehrsarmer Räume über 2 500 Hektar mindestens 30 Prozent der Fläche ausmachen soll, sowie***

***2. zu mindestens 40 Prozent ihrer Fläche aus Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten oder Wäldern mit Erholungsfunktion bestehen und sich aufgrund ihrer Lage und landschaftlichen Gegebenheiten für die Erholung und nach Maßgabe von Regionalentwicklungskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung, den sanften Tourismus und zur Förderung des Naturerlebnisses der Bevölkerung eignen.***

1. ***Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung. Der Schutz kann sich auf den Baumbestand des gesamten Gemeindegebiets oder von Teilen des Gemeindegebiets erstrecken (Baumschutzsatzung).***
2. ***Abweichend von § 6a Abs. 1 Satz 4 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), sind bei Rechtsverordnungen die Abgrenzungskarten bei der unteren Naturschutzbehörde bereitzuhalten. Zur Vermeidung ungebührlicher Erschwernisse können sie bei weiteren Behörden bereitgehalten werden.***

Schutzgegenstand ist immer eine Fläche, die eindeutig abgegrenzt wird. Der Schutzzweck wird durch § 26 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. Es reicht aus, wenn eines der drei formulierten Kriterien erfüllt ist.

In der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden Nutzungen und Maßnahmen von Genehmigungen abhängig gemacht, damit der Schutzzweck erreicht wird.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes endet mit dem Erlass einer Rechtsverordnung.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Ausweisungsverfahrens und den Erlass der Schutzgebietsverordnung ist das Regierungspräsidium als obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der o.g. Vorschriften.

Diese Aufgaben werden im Regierungspräsidium von uns, dem Dezernat 53.3, wahrgenommen.

## 1.3 Arten des Ausweisungsverfahrens

Neben dem eigentlichen Ausweisungsverfahren (endgültige **Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet**) gibt es noch das Instrument der

**einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten**

§ 23 Hessisches Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Die einstweilige Sicherstellung eines Landschaftsschutzgebietes ist dann möglich und erforderlich, wenn vor Abschluss des eigentlichen Ausweisungsverfahrens Entwicklungen zu befürchten sind, die die Schutzfläche nachteilig verändern bzw. den Schutzwert beeinträchtigen.

Sinn des Verfahrens ist der möglichst umgehende Schutz.

Deshalb ist es mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass weder eine Eigentümeranhörung noch eine Behördenbeteiligung erfolgt. Beides wird im Rahmen des Ausweisungsverfahrens nachgeholt.

Es erfolgt lediglich die Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 63 Abs. 2 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden **nach** erfolgter Sicherstellung informiert.

Weiterhin gibt es gelegentlich Verfahren zur **Änderung bereits ausgewiesener Landschaftsschutzgebiete** (Novellierungs-/Änderungsverfahren).

Solche Änderungsverfahren (landläufig auch als Teillöschungsverfahren bekannt) sind in der Regel dann erforderlich, wenn beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes einer anderen (nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden) Nutzung zugeführt werden sollen.

# 2. Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick ist der Verfahrensablauf in dem u. a. Schaubild dargestellt.

E  
N  
T  
S   
C  
H  
E

**V  
E  
R  
O  
R  
D  
N  
U  
N  
G**

**Station 0 Station 1 Station 2**

**Anhörungs-verfahren**

**Entscheidung**

**Grundlagenerfassung**

Die einzelnen Stationen werden in den folgenden Abschnitten erläutert:

1. **Station 0 in Nummer 2.1**
2. **Station 1 in Nummer 2.2**
3. **Station 2 in Nummer 2.3**

## 2.1 Station 0 - Grundlagenerfassung

**Grundsätzlich kann jede Bürgerin/jeder Bürger die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes beantragen.**

Die obere Naturschutzbehörde überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorliegen.

In der Mehrzahl der Fälle erfolgt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes **von Amts** **wegen.**

Bevor sie jedoch zu ordnungsrechtlichen Mitteln zur Durchführung des Naturschutzrechts greift, prüft sie eingehend, ob der beabsichtigte Zweck nicht auf vertraglichem Wege zu erreichen ist (Vorrang freiwilliger Maßnahmen gemäß § 20 Hessisches Naturschutzgesetz).

Die Auswahl und Abgrenzung von Flächen stützt sich auf Daten, die im Auftrag des Landes Hessen erhoben werden.

Schutzwürdige Gebiete wurden u. a. im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB) und werden im Rahmen der Hessischen Biotop- und Lebensraumtypenkartierung (HLBK) planmäßig erfasst.

Die vorläufige Abgrenzung des Gebietes wird durch die Mitarbeiter/-innen des verfahrensführenden Dezernats 53.3 vor Ort vorgenommen.

Dabei wird das Gebiet je nach örtlicher Gegebenheit, durch in der Landschaft erkennbare **und** auf der Karte darstellbare Strukturen, abgegrenzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit dienen zukünftig in der Regel Flurstücksgrenzen insbesondere entlang von Straßen, Wegen oder Gräben als Begrenzung.

Nach erfolgter Abgrenzung des Gebietes und Erörterung mit den betroffenen Gemeinden, wird auf der Basis dieser Daten und der naturschutzfachlichen Voraussetzungen ein Verordnungsentwurf durch das Dezernat 53.3 formuliert.

## 2.2 Station 1 - Anhörungsverfahren

**Behördenbeteiligung**

Der Verordnungsentwurf mit dem erforderlichen Kartenmaterial wird in der Regel folgenden **Trägern öffentlicher Belange** zur Stellungnahme zugeleitet:

**Externe Behörden**

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeindevorstand/Magistrat | Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen |
| Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie | Hess. Landesamt für Denkmalpflege |
| Hessen-Mobil | Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation |
| Kreisausschuss des Landkreises (bei kreisfreien Städten der Magistrat):   * Amt für den ländlichen Raum * Untere Naturschutzbehörde * Untere Jagdbehörde * Untere Wasserbehörde | Landesbetrieb Hessen Forst: „Forstamt“ |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | Eisenbahn-Bundesamt |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Amt für Bodenmanagement |
| Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen | Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz |

Zur Stellungnahme werden ferner aufgefordert:

**RP-interne Fachdezernate**

|  |  |
| --- | --- |
| **Dezernat 22** – Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Luftrettung, Zivilverteidigung, Soldaten-Vormerkstelle | **Dezernat 51.1** – Landwirtschaft, Marktstruktur |
| **Dezernat 31** – Regionalplanung, Geschäftsführung der Regionalversammlung, Wirtschaft, Bauleitplanung | **Dezernat 53.1** – Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) |
| **Abteilung IV – Umwelt;** alle Dezernate | **Dezernat 53.2** – Naturschutz II (Artenschutz, Biodiversität, Fischerei, Naturschutzfinanzierung) |

Außerdem werden die **gemäß § 63 in Verbindung mit § 74 Bundesnaturschutzgesetz folgende von der Landesregierung anerkannte Naturschutzvereinigungen** beteiligt:

|  |  |
| --- | --- |
| Naturschutzbund Deutschland e.V. | Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. |
| Verband Hessischer Fischer e.V. | Landesjagdverband Hessen e.V. |
| Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. | Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. |
| Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. | Botanische Vereinigung für Naturschutz in  Hessen e.V. |
| VCD-Landesverband Hessen e.V. | **Nur im Naturraum Vogelsberg (nach § 3 Abs. 3 UmwRG):**  Schutzgemeinschaft Vogelsberg e.V. |
| **Nur Landkreis Marburg-Biedenkopf (nach § 3 Abs. 3 UmwRG):**  **Vogelschutzverein Holzhausen/Hünstein e. V.** Aktionsgemeinschaft „Rettet den Burgwald“ e.V. | Nur in den Kommunen Alsfeld, Ottrau und Schrecksbach **(nach § 3 Abs. 3 UmwRG):**  Schöner Ausblick e.V. |

Des Weiteren sind oft folgende **Stellen oder Einrichtungen** zu beteiligen:

|  |  |
| --- | --- |
| Deutsche Bahn Immobilien, Energie GmbH | Deutsche Telekom AG |
| Deutsche Post Bauen GmbH | Industrie- und Handelskammer |
| Hessischer Grundbesitzerverband e.V. | RWE, EAM, SÜWAG, EON etc. |
| Hessischer Städtetag e.V. | Landessportbund Hessen e.V. |
| Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. | Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. |
| Hessischer Bauernverband e.V. | Hessischer Waldbesitzerverband e.V. |
| Zweckverbände Naturparke | Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände |
| Ökologischer Jagdverein e.V. | Bundesverband Steine und Erden e.V. |
| Bundesverband Keramischer Rohstoffe e.V. |  |

Den beteiligten Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen räumen wir eine angemessene Frist (im Regelfall 1 Monat) für die Abgabe ihrer Stellungnahme ein.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeinden, in denen Teilflächen des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes liegen, erhalten den Verordnungsentwurf und die Abgrenzungskarten mit der Bitte, diese öffentlich auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden und/oder in örtlich verbreiteten Tageszeitungen).

Während dieser einmonatigen Auslegungsfrist kann jeder Eigentümer/jede Eigentümerin, die Nutzungsberechtigten und jeder sonst betroffene Bürger die Unterlagen einsehen.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Ausweisungsunterlagen auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums zur Einsicht bereitgestellt.

Anregungen und Bedenken können dem Dezernat 53.3 - obere Naturschutzbehörde - schriftlich oder zur Niederschrift mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist findet in der Regel ein Erörterungstermin statt, in dem die Stellungnahmen, Einwände, Anregungen etc. diskutiert werden. Ziel ist, den verschiedenen fachlichen und privaten Belangen möglichst umfassend Rechnung zu tragen.

Dieser Termin (bzw. das Ergebnisprotokoll) dient gleichzeitig der Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen.

Findet kein Erörterungstermin statt, werden die Stellungnahmen, Einwände, Anregungen etc. nach Ablauf der Anhörungsfrist einzeln beantwortet. Falls erforderlich, führen wir zusätzliche Informationstermine durch.

## 2.3 Station 2 - Entscheidung

Die vorgetragenen Belange der Eigentümer, Nutzungsberechtigten, Naturschutzverbände und Träger öffentlicher Belange werden vom Fachdezernat 53.3 abgewogen und fließen entsprechend dem Abwägungsergebnis in den endgültigen Verordnungstext ein.

Die Unterschutzstellung eines Gebietes erfolgt durch Erlass dieser Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung besteht für alle Landschaftsschutzgebiete aus:

* einer Präambel, in der die gesetzlichen Grundlagen mit Fundstellen aufgeführt sind
* der Beschreibung der geographischen Lage und der Größe des Gebietes sowie dem Hinweis, dass der Verordnung Karten beigefügt sind, aus denen die Abgrenzung des Gebietes hervorgeht
* der Beschreibung des Schutzzweckes
* der Aufzählung von Maßnahmen und Handlungen, die zur Erreichung bzw. Erhaltung des Schutzzweckes, genehmigungspflichtig sind (Genehmigungsvorbehalte)
* der Aufzählung von Maßnahmen und Handlungen, die keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegen (z.B. Pflegemaßnahmen, ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei etc.)
* sowie einem entsprechenden Paragraphen, der Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung als Ordnungswidrigkeiten ausweist.

Die Abgrenzungs- und Übersichtskarte wird Bestandteil der Verordnung.

Der überarbeitete Verordnungstext wird vom Regierungspräsidenten unterzeichnet und dem Staatsanzeiger des Landes Hessen zur Veröffentlichung zugeleitet.

**Durch diese Veröffentlichung erlangt die Verordnung Rechtskraft**.

Als Rechtsmittel gegen die Rechtsverordnung ist eine Normenkontrollklage beim Verwaltungsgerichtshof möglich - Überprüfung der Rechtmäßigkeit.

## 2.4 Zeitlicher Ablauf

Die Dauer eines Ausweisungsverfahrens ist vom Einzelfall abhängig (Größe des zur Ausweisung vorgesehenen Gebiets, Anzahl der betroffenen Kommunen, konkurrierende Nutzungsinteressen etc.) und daher sehr unterschiedlich.

Die nachfolgend aufgeführten Zeiten sind daher als Bandbreite möglicher Laufzeiten zu betrachten.

|  |  |
| --- | --- |
| **Station 0:** | **Dauer** |
| Auswahl/Festlegung des Gebietes | 1 Woche |
| Abgrenzung des Gebietes und Erörterung mit den betroffenen Gemeinden | 6-12 Monate |
| **Station 1:** |  |
| Erstellen des Verordnungsentwurfs und der Karten | 10-18 Wochen |
| **Station 2:** |  |
| Anhörungsverfahren | 14-30 Wochen |
| **Station 3:** |  |
| Abwägung und Entscheidung  Fertigung der Verordnung/Bekanntmachung | 10-14 Wochen |

# 3. Zeitmanagement/Verfahrenskonto

Zeit ist (häufig) Geld.

Um die Verfahren besser als bisher steuern zu können, wollen wir für jedes Ausweisungsverfahren ein sogenanntes **Verfahrenskonto** eröffnen, dem der beabsichtigte zeitliche Ablauf der Bearbeitung in jeder Verfahrensstation entnommen werden kann. Auf Wunsch können wir Ihnen mit einem Kontoauszug den aktuellen Stand des Verfahrens ausweisen.

Die folgende Abbildung zeigt das Muster eines solchen Kontoauszuges:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Soll-Termin** | **Ist-Termin** |
| Erstellung des Verordnungsentwurfs |  |  |
| Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, u.a. |  |  |
| 1. Gemeinden |  |  |
| 1. anerkannte Naturschutzverbände |  |  |
| Öffentliche Bekanntmachung |  |  |
| Erörterungstermin |  |  |
| Niederschrift/Versendung |  |  |
| Abschließende Entscheidung:  **Erlass der Rechtsverordnung** |  |  |

Wir können nicht für jedes Verfahren gewährleisten, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf den Monat genau einzuhalten ist.

So können etwa unvorhersehbarer Klärungsbedarf oder Personalengpässe bei uns oder anderen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führen.

Wir verstehen die Soll-Daten des Verfahrenskontos dennoch als eine Selbstverpflichtung, die wir im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung beachten wollen.

# 4. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

Unser Anliegen bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist den Beteiligten die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die einzelnen Verfahrensschritte transparent und verständlich zu machen.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist ein gesetzlicher Auftrag.

Wir bemühen uns, die Interessen der Betroffenen zu integrieren und gegenüber den öffentlich-rechtlichen Belangen des Schutzes der Landschaft abzuwägen.

Wir sind bei unserer Entscheidung an Recht und Gesetz gebunden.

Unser Anliegen der Kundenzufriedenheit können wir folglich nicht durch die uneingeschränkte Berücksichtigung sämtlicher Interessen verfolgen.

Sie dürfen aber mit Fug und Recht eine kompetente und freundliche Beratung, eine umfassende und verständliche Information über den Verfahrensablauf sowie eine qualifizierte Entscheidung erwarten.

Wir möchten Ihre Erfahrungen mit uns auswerten, um bisher nicht erkannte Verbesserungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Uns interessiert, wie Sie uns beurteilen!

**Wir bitten Sie** **daher, uns aus Ihrer Sicht mögliche Verbesserungen, aber auch Kritikpunkte, mitzuteilen.** (Selbstverständlich kann dies auch anonym erfolgen.)

# 5. Ihre Ansprechpartner im Regierungspräsidium

Das Regierungspräsidium Gießen ist für die fünf mittelhessischen Landkreise zuständig:

* **Gießen**
* **Lahn-Dill**
* **Marburg-Biedenkopf**
* **Vogelsberg**
* **Limburg-Weilburg**

Die Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten führt das **Dezernat 53.3** durch. Sie erreichen uns in der Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar.

**Unsere Servicezeiten:**

* Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.30 Uhr
* Freitag: 08.00 - 15.00 Uhr

Nach vorheriger Absprache können auch Termine außerhalb der o.g. Zeiten vereinbart werden

Ihr **Ansprechpartner** für die **Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten** ist:

1. Herr Jan Kraus Tel.: (0641) 303 – 5596

**Dezernatsleiterin ist**:

1. Frau Antje te Molder Tel.: (0641) 303 – 5580

**Stellvertretende Dezernatsleiterin ist:**

1. Frau Bianka Lauer Tel.: (0641) 303 – 5584

Ihre **Ansprechpartner** für die Erteilung **landschaftsschutzrechtlicher Genehmigungen** in bestehenden Landschaftsschutzgebieten sind die **Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise oder kreisfreien Städte.**